

Internationales Privatrecht

Fall: Über die Oderbrücke

1. Wer von wem?

- K von V

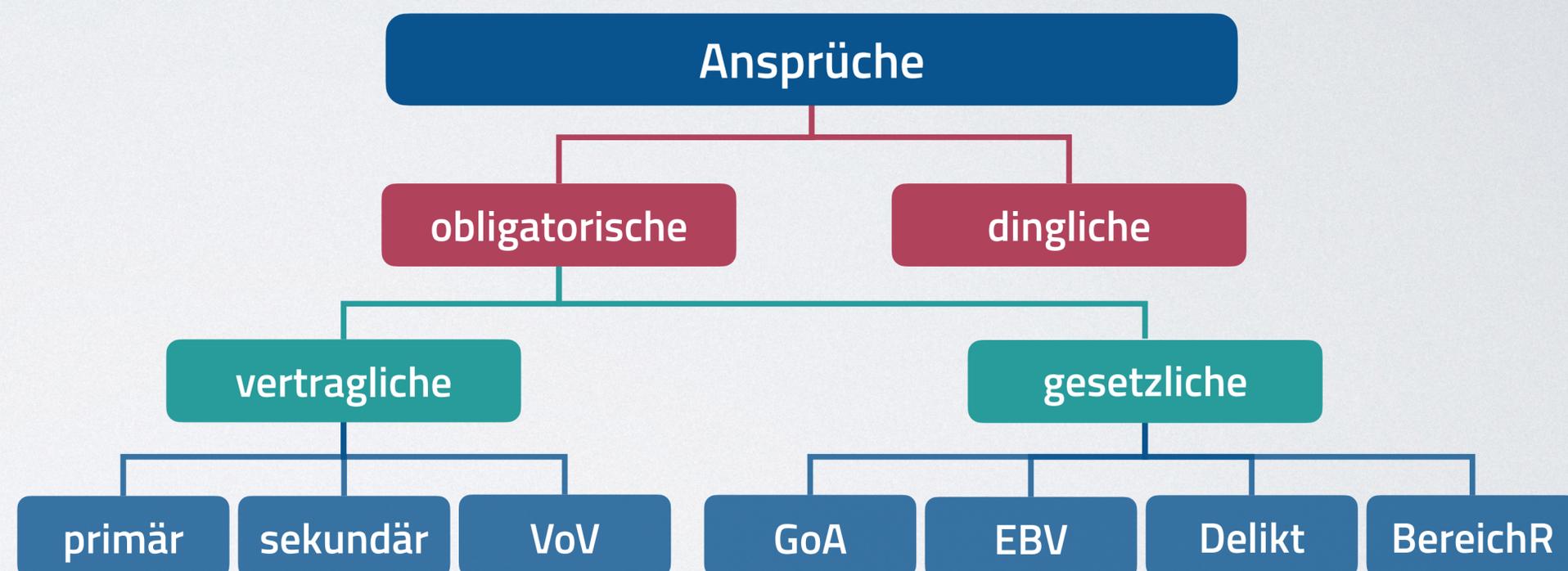
2. Was? (Rechtsfolge)

- Rückzahlung des Kaufpreises

3. Woraus? (Anspruchsgrundlage)

- § 812 I 1 Alt. 1 BGB

4. Deutsches Recht anwendbar?



Anspruch auf Rückzahlung

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt.1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Auslandsbezug:

Vertrag wurde in Deutschland geschlossen, aber:

- K und V sind polnische Staatsangehörige
- K und V haben gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten.

→ **Ermittlung des anzuwendenden Rechts erforderlich**

Anspruch auf Rückzahlung

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt.1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Qualifikation

Erster Schritt: Rechtsgebiet

K macht bereicherungsrechtlichen Anspruch geltend.

→ Bereicherungsrecht nach Art. 10 Rom-II-VO?

K stützt ihren Anspruch dabei auf die Nichtigkeit des Kaufvertrages.

→ Folgen der Nichtigkeit richten sich nach Vertragsstatut (Art. 12 I c Rom-I-VO).

Anspruch auf Rückzahlung

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt.1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Zweiter Schritt: Vertragsstatut

Kaufvertrag → Art. 4 I a Rom-I-VO

Anknüpfung

Gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers

Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person befindet sich dort, wo diese ihren Daseinsmittelpunkt als Schwerpunkt ihrer familiären, sozialen und beruflichen Beziehung hat.

V lebt mit seiner Familie in Deutschland und arbeitet auch hier.

→ **deutsches Recht**

Anspruch auf Rückzahlung

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt.1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Verbrauchervertrag, Art. 6 I Rom-I-VO

→ polnisches Recht, da gewöhnlicher Aufenthalt der K in Polen

Hat K den Vertrag als Verbraucherin mit V als Unternehmer abgeschlossen?

Kein beruflicher oder gewerblicher Zweck bei K? (+)

Ausübung beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit bei V? (+)

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt von K und V? (-)

Hat V seine Tätigkeit auf Polen ausgerichtet (Werbung o.ä.)? (-)

= Art. 6 I Rom-I-VO nicht einschlägig; polnisches Recht (-)

= Anwendung deutschen Rechts

Anspruch auf Rückzahlung

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Nimmt das deutsche Recht die Verweisung an?

- Sachnormverweisung (Art. 20 Rom-I-VO)
= § 812 I 1 Alt. 1 BGB ist anwendbar

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Hat V etwas erlangt?

Jedenfalls hat V Besitz am Geld erlangt.

(+)

Beruhet das auf der Leistung der K?

Leistung ist jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

K hat bewusst zur Erfüllung ihrer Käuferpflicht an V gezahlt.

(+)

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt. 1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Hat V etwas erlangt?

Jedenfalls hat V Besitz am Geld erlangt. (+)

Beruhet das auf der Leistung der K?

Leistung ist jede bewusste Mehrung fremden Vermögens.

K hat bewusst zur Erfüllung ihrer Käuferpflicht an V gezahlt. (+)

Fehlte hierfür der Rechtsgrund?

Kaufvertrag unwirksam?

→ **Vorfrage:** Anknüpfung selbstständig oder unselbstständig?

VO = unselbstständig

Art. 12 Abs. 1 lit. c) Rom-I-VO → Vertragsstatut

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

- I. Auslandsbezug
- II. Anwendbares Recht
 1. Einschlägige Kollisionsnorm
 2. Vertragsstatut
- III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt.1 BGB
 1. Etwas durch Leistung erlangt
 2. Ohne Rechtsgrund
- IV. Gesamtergebnis

Unwirksamkeit wegen Minderjährigkeit der K?

Geschäftsfähigkeit → **Vorfrage** → Antwort für Lösung erheblich?

Deutsches Recht:

- K ist beschränkt geschäftsfähig (§§ 107, 108 BGB)
 - Vertrag ist wirksam, wenn
 - mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter geschlossen

(-) kein Hinweis auf Zustimmung/Genehmigung (§§ 183, 184 BGB) der Eltern (§ 1629 BGB)

- Leistung mit eigenen Mitteln bewirkt wurde (§ 110 BGB)

(+) Erfüllung Kaufpreiszahlungspflicht mit Taschengeld

= Vertrag nach deutschem Recht wirksam

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Auslandsbezug

II. Anwendbares Recht

1. Einschlägige Kollisionsnorm

2. Vertragsstatut

III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas durch Leistung erlangt

2. Ohne Rechtsgrund

IV. Gesamtergebnis

Polnisches Recht:

- K ist geschäftsunfähig (Art. 12 ZGB)

= Vertrag nach polnischem Recht unwirksam

= **Lösung des Falls hängt von Vorfrage ab.**

Unselbstständige Anknüpfung, da VO?

- Rom-I-VO regelt Geschäftsfähigkeit ausdrücklich nicht (Art. 1 II a).

= Selbstständige Anknüpfung nach der lex fori = Art. 7 EGBGB

= Staatsangehörigkeit der K

= polnisches Recht

- Gesamtverweisung (Art. 4 I EGBGB)

= Nimmt das polnische Recht die Verweisung an?

→ laut Sachverhalt (+)

= K war bei Vertragsschluss geschäftsunfähig.

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Auslandsbezug

II. Anwendbares Recht

1. Einschlägige Kollisionsnorm

2. Vertragsstatut

III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas durch Leistung erlangt

2. Ohne Rechtsgrund

IV. Gesamtergebnis

Darf sich K gegenüber V auf ihre Geschäftsunfähigkeit berufen?

Art. 13 Rom-I-VO!

K kann sich auf ihre Geschäftsunfähigkeit nach polnischem Recht nur berufen, wenn

- sie sich nicht in demselben Staat aufhält wie V
 - K hat gewöhnlichen Aufenthalt nicht wie V in Deutschland
 - Kommt es hierauf an?
 - Autonome Auslegung
 - VO verwendet sonst „gewöhnlichen“ Aufenthalt; hier aber gerade nicht
- = Vertragsschluss unter gleichzeitig Anwesenden in Deutschland

Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Auslandsbezug

II. Anwendbares Recht

1. Einschlägige Kollisionsnorm

2. Vertragsstatut

III. Voraussetzungen § 812 I 1 Alt.1 BGB

1. Etwas durch Leistung erlangt

2. Ohne Rechtsgrund

IV. Gesamtergebnis

K kann sich auf ihre Geschäftsunfähigkeit nach polnischem Recht nur berufen, wenn

- V ihre Geschäftsunfähigkeit nach polnischem Recht kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
 - Kenntnis (+)
 - Unkenntnis der Maßgeblichkeit?
 - unerheblich

= K kann sich gegenüber V auf ihre Geschäftsunfähigkeit berufen.

= Der Vertrag ist unwirksam.

= K hat die Zahlung rechtsgrundlos geleistet.

= K kann von V Zahlung in Höhe von 20,00 Euro gemäß §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II 2 BGB verlangen.